



Landgericht Koblenz

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte von Heusinger
u. Mogwitz, Südallee 31 - 35,
56068 Koblenz

gegen

Süwag Energie AG vertr. d. d. Vorstand Dr. Balthasar,
Prof. Hofmann, Dr. Kaiser, Brüningstraße 1, 69929 Frankfurt,

- Antragsgegnerin -

hat die 4. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Koblenz
wegen der Dringlichkeit des Falles ohne mündliche Verhandlung
durch den Vizepräsidenten des Landgerichts Becht
gemäß § 944 ZPO
am 14. Juli 2006

b e s c h l o s s e n :

1. Der Antragsgegnerin wird untersagt,

die Stromversorgung für das Haus

unter der bei der Antragsgegnerin

geführten Kundennummer zu sperren, bzw. mit der Sperrung zu drohen, bis sie den Nachweis der Angemessenheit ihrer Gebührenerhöhung dem Antragsteller offen gelegt hat.

- II. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird ihr ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,-EUR, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfalle bis zu 2 Jahren, zu vollziehen an den Vorstandsmitgliedern, angedroht.
- III. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin (§ 91 ZPO).
- IV. Der Streitwert beträgt 3.827,85 EUR.

Gründe:

Der Antragsteller hat einen Sachverhalt dargetan und glaubhaft gemacht, der den Erlass der einstweiligen Verfügung nach §§ 433 Abs.1 BGB, 36 EnWG rechtfertigt.

Becht